

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Tekturgenehmigung vom 29.09.2020 für folgendes Bauvorhaben: 1. Tektur: Änderung der Stellplatzanordnung der Wohn- und Geschäftshäuser mit 29 Tiefgaragenstellplätzen und 14 oberirdischen Pkw-Stellplätzen sowie Fassadenänderung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1230, 1232 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherr: Firma Wohnform Wohnbau GmbH, Herr Markus Fontein; Bauort: 82194 Gröbenzell, Kirchenstraße 2, 4) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1232/2, 1230/104 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell

256

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV); vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

259

Allgemeinverfügung des Landratsamts Fürstfeldbruck über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 01.10.2020

260

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Tekturgenehmigung vom 29.09.2020 für folgendes Bauvorhaben: 1. Tektur: Änderung der Stellplatzanordnung der Wohn- und Geschäftshäuser mit 29 Tiefgaragenstellplätzen und 14 oberirdischen Pkw-Stellplätzen sowie Fassadenänderung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1230, 1232 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherr: Firma Wohnform Wohnbau GmbH, Herr Markus Fontein; Bauort: 82194 Gröbenzell, Kirchenstraße 2, 4) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1232/2, 1230/104 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Tekturgenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.09.2020, BV-Nr. 2018-0374-Ä01 betreffend 1. Tektur: Änderung der Stellplatzanordnung der Wohn- und Geschäftshäuser mit 29 Tiefgaragenstellplätzen und 14 oberirdischen Pkw-Stellplätzen sowie Fassadenänderung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1230, 1232 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Bay-BO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Tekturgenehmigung wurde am 29.09.2020 unter Nebenbestimmungen, einer Befreiung, unter Abweichungen und unter einer Ausnahme erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Zusatz:

Die Tekturgenehmigung vom 29.09.2020, BV-Nr. 2018-0374-Ä01 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

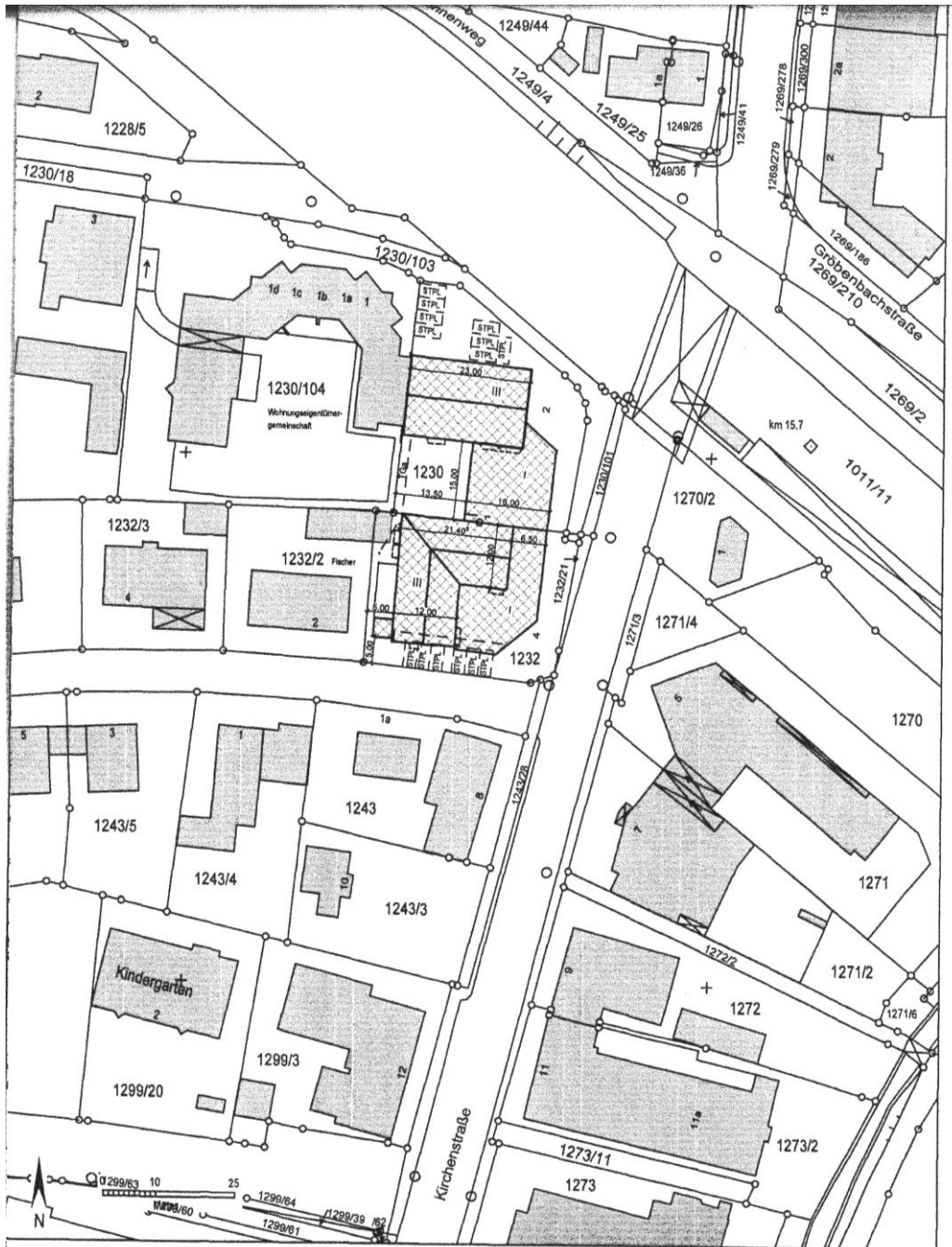
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 29.09.2020

Oberhofer  
Bauamt

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**

Ortschaft: Gröbenzell, Flurstück: 1232

Vermessungsamt Dachau

Verkehrszeichen: mf

Maßstab 1:1000

Bei der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.  
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.  
 Für Maßentnahme nur bedingt geeignet.

**1. TEKTUR zur Baugenehmigung vom 27.03.2019**  
 BV-Nr. E 2018-0347

**1. Fertigung**

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV); vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist;  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie – erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

## **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau  
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)  
Im Landkreis Fürstentfeldbruck**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

**15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, den 28.09.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Dr. Sebastian Gresset  
Landwirtschaftsrat

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Allgemeinverfügung des Landratsamts Fürstenfeldbruck über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 01.10.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Einzelanordnung im Wege der **Allgemeinverfügung**:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
  - künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Fürstenfeldbruck für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Gründe:

#### I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## II.

1. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Zwischenzeitlich ist die ASP auch in Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland angekommen.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Schwarzwild ist mittlerweile als Standwild ganzjährig in unterschiedlicher Häufigkeit in den Revieren des Landkreises Fürstenfeldbruck anzutreffen. Während es sich im Frühjahr und Sommer dauerhaft in den Jagdrevieren aufhält, wandert es im Herbst wohl wegen der Beunruhigung durch Pilzsucher und verstärkter Freizeitaktivitäten in weniger beunruhigte Bereiche ab, um im darauf folgenden Frühjahr in stark erhöhter Stückzahl zurückzukehren und dadurch noch höhere Wildschäden anzurichten.

Durch den damit einhergehenden starken Anstieg der Sauenpopulation sind inzwischen die Ausgleichszahlungen für Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen sowie für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen gerade im Verlauf der beiden zurückliegenden Jahre stetig angestiegen.

Gleichzeitig zeigen die bisherigen jagdlichen Erfahrungen, dass sich die Bejagung des Schwarzwildes mit den herkömmlichen Methoden der Ansitz-, Kirr- und Drückjagd äußerst schwierig gestaltet und deshalb eine Zuwachsabschöpfung, geschweige denn eine spürbare Bestandsreduzierung trotz intensiver, zeitaufwendiger Bemühungen der Jägerschaft nicht erreicht werden kann.

Ein wesentlicher Grund dafür ist insbesondere die Lage des Landkreises Fürstenfeldbruck im Ballungsraum am Westrand der Landeshauptstadt München. Ein dichtes Straßen-, Schienen- und Wegenetz, eine teilweise durch umfangreiche Siedlungs- und Infrastruktur zergliederte jagdbare Fläche sowie ein enorm gewachsener Freizeitdruck be- und verhindern in weiten Teilen des Landkreises Fürstenfeldbruck Erfolg versprechende Jagdmethoden auf Schwarz-

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

wild, wie etwa revierübergreifende Drückjagden oder die Errichtung und den Betrieb von Saufängen.

Schon aus diesen Gründen erteilte die untere Jagdbehörde bereits ab Mai 2018 Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler in fünf Pilotrevieren des Landkreises Fürstentfeldbruck.

Da Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, muss die Ansitzjagd auf Schwarzwild überwiegend in der Dämmerung und Nacht stattfinden. Angesichts der oben geschilderten Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Schwarzwild im Revier stehen die Jäger hierbei unter erheblichem Druck. Das Ziel eines angepassten Schwarzwildbestandes steht sowohl im Interesse der Grundeigentümer als auch ganz wesentlich im Allgemeinwohlinteresse.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Fürstentfeldbruck im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvoroder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Fürstentfeldbruck kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

## Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Betz

Thomas Karmasin  
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10